Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/5/9 7Ob223/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1956

Norm

JN §55
ZPO §227 II

Rechtssatz

Die Bezahlung von Schulden des Klienten durch den Anwalt hat mit seiner Stellung als Prozeßbevollmächtigter nichts zu tun und steht daher weder im rechtlichen noch im tatsächlichen Zusammenhang mit seiner Forderung auf Zahlung der Gebühren für die rechtsfreundliche Vertretung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 223/56
  Entscheidungstext OGH 09.05.1956 7 Ob 223/56
  Veröff: SZ 29/40

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0037757

Dokumentnummer

JJR_19560509_OGH0002_0070OB00223_5600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at